

Leistungspaket für pensionierte Mitarbeitende

Einleitung

Die Schweizer Paraplegiker-Gruppe (SPG) und ihre nahestehenden Organisationen möchten ihren pensionierten Mitarbeitenden auch nach ihrer aktiven Erwerbstätigkeit einen regelmässigen Kontakt zum Unternehmen ermöglichen. Dazu tragen verschiedene Aktivitäten bei. Deshalb soll u.a. sichergestellt werden, dass die Pensionierten weiterhin von Leistungen (Fringe Benefits) des Unternehmens profitieren können. Die vorliegende Weisung regelt die einzelnen Positionen und stellt damit sowohl für die Schweizer Paraplegiker-Gruppe als auch für die anspruchsberechtigten Pensionierten eine verbindliche Übersicht dar.

1. Pensioniertenausweis / Badge

Die pensionierten Mitarbeitenden erhalten mit Übertritt in den Ruhestand einen Pensioniertenausweis (Badge). Dieser ist bei Besuchen im Haus mitzuführen und bei Aufforderung des Personals vorzuweisen.

2. Verein zur Organisation der Pensioniertentreffen der SPG

Über den Verein kommunizieren wir weiterhin mit unseren pensionierten Mitarbeitenden. Die bisherige Postanschrift und Emailadresse wird für diese Kommunikation verwendet und vom HR dem Verein zur Verfügung gestellt. Wenn pensionierte Mitarbeitende mit der Weitergabe der persönlichen Kontaktangaben nicht einverstanden sind, melden sie dies bitte dem HR-Team.

3. Benützung Parking

Die Benützung des Parkhauses basiert auf der Grundlage des gültigen Parkierungsreglements der SPG. Um von den Mitarbeiterkonditionen (weiterhin) profitieren zu können, ist 1.) die kostenlose Registrierung unter www.parkingpay.ch und 2.) ein Email an immobilien@paraplegie.ch mit Parkingpay-Karten-Nr. und Personallien notwendig, damit der Mitarbeiter-Rabatt freigeschaltet resp. beibehalten werden kann. Das Benutzerkonto kann jederzeit gekündigt und eine Rücküberweisung des bestehenden Saldos ausgeführt werden. Mit der Parkingpay-Karte kann auch in weiteren Parkhäusern der Schweiz bargeldlos parkiert werden. Bei Fragen oder für Hilfe bei der Registrierung steht die Abteilung Immobilien unter 041 939 63 52 zur Verfügung. Beim Parkieren auf den gebührenpflichtigen Aussenparkplätzen ist keine Ermässigung möglich.

4. Preise Restaurants

Gegen Vorweisen des Pensioniertenausweises (Badge) können Konsumationen in den Restaurants der SPG gemäss Rabattierungsreglement zu Personalkonditionen bezogen werden.

5. Benützung Hallenbad / Sauna und Sportanlagen / Bibliothek

Gegen Vorweisen des Pensioniertenausweises sind die Pensionierten zum freien Eintritt in das Hallenbad und die Sauna SPZ ermächtigt. Es gelten die allgemeinen Nutzungsbedingungen. Im Weiteren erhalten sie Zutritt zu den Fitnessräumen und zu den Tennisanlagen. Die Benützung der Fitnessgeräte bedingt in jedem Fall eine vorgängige Instruktion durch das entsprechende Personal. Bei der Benützung der Tennisanlagen sind die ordentlichen Gebühren von CHF 10.- pro Stunde zu entrichten. Die Pensionierten können weiterhin Medien in der Bibliothek ausleihen.

6. Gönnermitgliedschaft SPS

Die pensionierten Mitarbeitenden behalten auch nach ihrem Austritt aus dem Unternehmen die Gratis-Gönnermitgliedschaft bei der Schweizer Paraplegiker-Stiftung (SPS). Ehepartner sind eingeschlossen, sofern sie es auch zum Zeitpunkt der Pensionierung waren. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind durch die SPS im Budget einzustellen. Die damit verbundenen administrativen Aufgaben und die entsprechenden jährlichen Meldungen an die Gönneradministration werden durch den Bereich Human Resources sichergestellt.

7. Mitgliedschaft Rega

Die pensionierten Mitarbeitenden erhalten ebenfalls nach ihrem Austritt aus dem Unternehmen die Gratis-Gönnermitgliedschaft bei der Schweizerischen Rettungsflugwacht (Rega). Ehe- und Konkubinatspartner, Familienmitglieder etc. sind nicht in dieser Leistung eingeschlossen. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind durch die SPS im Budget einzustellen. Die damit verbundenen administrativen Aufgaben und die entsprechenden jährlichen Meldungen an die Rega werden durch den Bereich Human Resources sichergestellt.

Gültigkeitsbereich und Inkraftsetzung

Die vorliegende Weisung hat Gültigkeit für die Schweizer Paraplegiker-Gruppe und ihre nahestehenden Organisationen. Sie wurde anlässlich einer Koordinationskonferenz genehmigt und per 1.12.2010 in Kraft gesetzt.

Schweizer Paraplegiker-Gruppe

Stiftungsratspräsident*in

Leiter Human Resources